

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Ararialforderungen.
2. Ersatz der Kosten eines therapeutischen Behelfes.
3. Anführung der vom Hausierhandel ausgeschlossenen Orte in den Hausierbüchern.
4. Bekämpfung der Tuberkulose.
5. Veränderungen im Gewerbe-Inspektorat.
6. Fahrordnung für die Laurenzgasse im V. Bezirke.
7. Die Wasserer sind nicht krankenversicherungsspflichtig.
8. Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Ungvár in Ungarn.
9. Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Slatina in Ungarn.
10. Unzulässige Schankgefäße für Getränke.
11. Errichtung eines technischen Bureaus durch den militär-humanitären Verein „Herr.-ung. Invalidendank“ in Wien zur Ausarbeitung von Bauprogrammen und Detailbanelaboraten für Militärprojekte.
12. Gewererechtlicher Charakter der Anmeldebefellen von Leichenbestattungs-Unternehmungen.

13. Erwerbsaussichten für Auswanderer in Südafrika.
14. Die amtsärztlichen Untersuchungen von Handelsreisenden behufs Erlangung von Legitimationskarten im Sinne der Gewerbenovelle vom Jahre 1902 sind gebührenfrei.
15. Gift-Verschleiß.
16. Ad Zulassung von de Bruyn'scher Masse der Firma R. Kella & Neffe zur Herstellung von Wänden.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

17. Angabe des Standortes gewerblicher Konzessionen in den Konzessionsgesuchen.
 18. Vorlage von Planstizzen bei Berichterstattung an den Stadtrat über Verpachtung städtischer Gründe.
 19. Durchführung der Straferkenntnisse der magistratischen Bezirksämter
 20. Einstellung eines unbefugten Gewerbebetriebes.
 21. Bekämpfung von Übelständen im Bauwesen.
- Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1902 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Ararialforderungen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direktion in Wien vom 3. Jänner 1902, Z. 92069, an das k. k. Zentraltaxamt in Wien, an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften und Finanz-Bezirks-Direktionen (G. N.) in Niederösterreich, an alle k. k. Steuer-administrationen in Wien, an alle magistratischen Bezirksämter in Wien, dann an alle k. k. Finanz- und gerichtlichen Depositenkassen in Wien und sämtliche k. k. Hauptsteuer- und Steuerämter in Niederösterreich (Mag.-Abt. II, Z. 148 ex 1902):

Zufolge Note der k. k. n.-ö. Finanzprokuratur ddo. 20. Dezember 1901, Z. 49595, mehren sich in letzter Zeit die Fälle, daß die nachträgliche Berichtigung von Ararialforderungen, die der k. k. Finanzprokuratur behufs Hereinbringung im Wege der Realisation bekanntgegeben worden waren, der k. k. Finanzprokuratur nicht rechtzeitig mitgeteilt, und daß um die grundbücherliche Löschung der ohne Intervention der Finanzprokuratur für Ararialforderungen erworbenen bücherlichen Pfandrechte nach erfolgter Abgabeberichtigung nicht sofort eingeschritten wird. Dem magistratischen Bezirksamte wird solhin behufs Vermeidung der aus solchen Unterlassungen in mehrfacher Hinsicht sich ergebenden Übelstände zur Pflicht gemacht, in Zukunft:

1. die erfolgte Berichtigung von Forderungen, welche gleichgiltig aus welchem Anlasse, der k. k. n.-ö. Finanzprokuratur bekanntgegeben wurden, der Finanzprokuratur allsogleich, womöglich unter Anführung der Bezugszahl der k. k. Finanzprokuratur, anzuzeigen;
2. um die grundbücherliche Einverleibung der Löschung von Pfandrechten, welche ohne Intervention der k. k. n.-ö. Finanzprokuratur intabuliert wurden, nach erfolgter Berichtigung der bezüglichen Forderung unverzüglich im eigenen Wirkungsbereiche ohne Rücksicht auf eine im Zuge des Exekutionsverfahrens allenfalls zu gewärtigende amtswegige Löschung einzuschreiten;
3. die Anfragen der k. k. Finanzprokuratur konform der begehrten Auskunft unter strenger Beobachtung der mitgeteilten Termine und unter Rücksichtnahme auf den Postenlauf mit tunlichster Beschleunigung rechtzeitig zu beantworten, und
4. dringende Mitteilungen außen als solche zu bezeichnen.

2.

Ersatz der Kosten eines therapeutischen Behelfes.

(Zu § 6 des Krankenversicherungsgesetzes.)

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 13. Juni 1902, Z. 5254/02 (Mag.-Abt. XVIII, Z. 3836/02):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Voritze des k. k. Senatspräsidenten Ritter v. Hennig, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Haberer, Zenker, Dr. Kleeberg und v. Keutrichen, dann des Schriftführers k. k. Bezirksamtskommissärs Freiherrn v. Weigel-sperg, über die Beschwerde der Gremialkrankenassa der Buchdrucker und Schriftgießer in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 21. Dezember 1900, Z. 45700, betreffend den Ersatz der Kosten eines therapeutischen Behelfes, nach der am 13. Juni 1902 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführung des k. k. Bezirkshauptmannes Freiherrn v. Spiegefeld in Vertretung der belangten Behörde, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die beschwerdeführende Krankentassa verpflichtet, dem St. Johann-Spital in Salzburg die Kosten für einen dem Kassenmitgliede A. T. verabsolgten therapeutischen Behelf (Schuhbrille) im Betrage von 1 K 60 h zu ersetzen.

Die Krankentassa sichts diese Entscheidung lediglich mit der Behauptung an, daß der Ausdruck „Heilmittel“ im § 8 des Krankenversicherungsgesetzes im weiteren Sinne zu verstehen sei und auch die im § 6 neben denselben noch besonders angeführten „therapeutischen Behelfe“ umfasse, wonach für diese die Vergütung in den gemäß § 8 zu ersetzenden Verpflegungsgebühren inbegriffen sei.

Diese Anschauung findet in dem Wortlaute des Gesetzes keine Stütze. Denn wenn § 6 des Krankenversicherungsgesetzes im zweiten Absätze unter Z. 1 vorschreibt, daß als Krankenunterstützung freie ärztliche Behandlung, sowie die notwendigen Heilmittel und sonstigen therapeutischen Behelfe zu gewähren sind, so erscheinen gerade die therapeutischen Behelfe als der weitere, die Heilmittel im engeren Sinne in sich fassende Begriff.

Es kann daher nicht deduziert werden, daß die gemäß § 8 des Krankenversicherungsgesetzes an Stelle der freien ärztlichen Behandlung, der notwendigen Heilmittel und des Krankengeldes tretende Kur und Verpflegung in einem Krankenhanse an und für sich schon die Krankentassa von der Beistellung der sonstigen therapeutischen Behelfe entbinde, und daß in der gemäß § 8, Absatz 3, den öffentlichen Krankenanstalten zu ersetzenden Verpflegungsgebühr das Äquivalent für alle den Kranken gemäß § 6, Absatz 2, Z. 1, zu gewährenden

Leistungen, also auch für die sämtlichen therapeutischen Behelfe gelegen sei. Erwägt man weiter, daß im ersten Absatz des § 8 bloß die in die Wahl der Krankenkassa gestellte Alternativverpflichtung derselben gegenüber dem erkrankten Kassenmitgliede normiert wird, wobei es ganz gleichgültig ist, ob dessen Unterbringung in einem öffentlichen oder nicht öffentlichen Krankenhaus erfolgt, so kann diese Bestimmung zur Erklärung der Bestimmung über die einem öffentlichen Krankenhaus gemäß § 8, Absatz 3, zu leistende Vergütung nicht herangezogen werden.

Dem Kassenmitgliede gegenüber ist die freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhaus nur das Äquivalent für das Krankengeld (abgesehen von dem im letzten Absätze des § 8 behandelten Falle) und für jene sonstigen geschäftlichen Leistungen der Krankenkassa, welche der Erkrankte durch das Krankenhaus für die Verpflegungsstaze empfängt.

Weitergehende Verpflichtungen der Kassa, also insbesondere die Verpflichtung zur Gewährung der nicht unter den notwendigen Heilmitteln inbegriffenen therapeutischen Behelfe bleiben aufrecht.

Andererseits bestimmt sich das Maß der von einem öffentlichen Krankenhaus dem dasebst verpflegten Versicherten gegen Ersatz der für Kur und Verpflegung nach der letzten Klasse bis zur Dauer von vier Wochen entfallenden Kosten (§ 8, Absatz 3) zu gewährenden Leistungen nicht nach den der Kassa gegen ihre Mitglieder obliegenden Verpflichtungen, sondern das Krankenhaus hat für die tagmäßige Vergütung nur dasjenige zu leisten, wozu es nach den für dasselbe geltenden Normen allen übrigen Pfleglingen gegenüber verpflichtet ist.

Bei dem St. Johann-Spital in Salzburg ist nun in der Verpflegungsstaze die Gewährung therapeutischer Behelfe der hier in Rede stehenden Art nicht inbegriffen.

Es ist bereits oben auseinandergesetzt worden, daß die Krankenkassa auf Grund der im Zusammenhange mit einander aufzufassenden Bestimmungen der §§ 6 und 8 des Krankenversicherungsgesetzes ihrem erkrankten Mitgliede außer der von ihr disponierten Spitalspflege auch noch dasjenige zu leisten hat, was in der Spitalspflege nicht inbegriffen ist.

Wenn nun therapeutische Behelfe, welche nicht gewöhnliche Heilmittel sind, im Krankenhaus für die Verpflegungsstaze nicht geliefert werden, sondern besonders bezahlt werden müssen, so hat der Kranke gemäß § 6, Absatz 2, Z. 1 des Krankenversicherungsgesetzes der Krankenkassa gegenüber den Anspruch auf kostenfreie Gewährung dieser Behelfe, sofern sie notwendig sind.

Nun ist in § 64 des Krankenversicherungsgesetzes ein bestimmt entschiedener Fall zu der Frage gegeben, bis zu welchem Maße die Krankenkassa zum Ersatze des für die Verpflegung ihrer Mitglieder von Dritten gemachten Aufwandes verpflichtet erscheint.

Zu analoger Anwendung dieser Bestimmung und in Gemäßheit des auch im § 1042 des a. b. G.-B. zum Ausdruck gelangten allgemeinen Rechtsgrundsatzes geht der dem Verpflegten der Krankenkassa gegenüber zustehende Unterstüßungsanspruch, insoweit das Krankenhaus ihm eine durch die Verpflegungsgebühr nicht bedeckte, im Krankenversicherungsgesetze begründete Krankenunterstüßung geleistet hat, an das Krankenhaus über.

Da weiter in der Beschwerde auch nicht bestritten wird, daß der gemachte Aufwand wirklich und in der angesprochenen Höhe notwendig war, so erscheint die Krankenkassa zum Ersatze derselben verpflichtet und war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

3.

Anführung der vom Hausierhandel ausgeschlossenen Orte in den Hausierbüchern.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 1. Juli 1902, Z. 63470, W.-Abt. XVII, 3812/02:

Gemäß § 10 des Hausierpatentes vom 4. Dezember 1852, R.-G.-Bl. Nr. 262, und der in dem Normal-Erlasse vom 23. Dezember 1881, Z. 2049, enthaltenen Erklärungen ad § 10 dieses Gesetzes sollen alle in Niederösterreich vom Hausierhandel ausgeschlossenen Orte bei der Ausfertigung des Hausierbuches für Niederösterreich in die auf Seite 3 des Hausierbuches hiefür bestimmte Rubrik, und bei der beständigen Vidierung für Niederösterreich (§ 9 des Hausierpatentes) in die betreffende Vidierungsklausel aufgenommen werden.

Die Direktion der k. k. Hof- und Staatsdruckerei wurde ersucht, bei Neuauflage von Hausierbüchern das auf Seite 37 abgedruckte Verzeichnis der vom Hausierhandel ausgeschlossenen Orte durch ein vollständiges Verzeichnis jener Orte in Niederösterreich zu ersetzen, für welche ein Hausierverbot erlassen ist.

Es wird sodann bei der Ausfertigung von Hausierbüchern für Niederösterreich den Bestimmungen des § 10 des Hausierpatentes in der Weise entsprochen werden können, daß in der für die Eintragung der in Niederösterreich vom Hausierhandel ausgeschlossenen Orte bestimmten Rubrik auf Seite 3 des Hausierbuches auf das auf Seite 37 abgedruckte Verzeichnis hingewiesen wird und nur die eventuell nachträglich für den Hausierhandel gesperrten Orte Niederösterreichs namhaft gemacht werden.

Vorläufig werden die bei der Hof- und Staatsdruckerei noch vorrätigen Hausierbücher auf Seite 3 mit einer Textur versehen werden, enthaltend das Verzeichnis jener Städte und Ortschaften, in welchen das Hausieren verboten ist.

4.

Bekämpfung der Tuberkulose.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. August 1902, Z. 76578 (Mag.-Abt. X, 4839/02):

Mit dem Erlasse vom 14. Juli 1902, Z. 29949, hat das k. k. Ministerium des Innern eine Reihe von Maßregeln bekanntgegeben, durch welche der Ausbreitung der Tuberkulose wirksam entgegengetreten werden soll.

Die Statthalterei beabsichtigt die behufs Durchführung der obligatorischen Maßnahmen nötigen Weisungen auf Grund eines vom Landes-sanitätsrate einzuholenden Gutachtens zu erlassen.

Nachdem aber bis dahin immerhin noch einige Zeit verstreichen wird, andererseits aber die größtmögliche Verbreitung des bezogenen Erlasses wünschenswert ist, damit die in demselben enthaltenen Grundsätze Gemeingut aller Personen werden und der Inhalt dieses Erlasses den Unterbehörden zur Richtschnur zu dienen hat, um die darin angeführten Maßregeln zur Durchführung zu bringen, soweit dies in ihrem Wirkungskreise schon jetzt möglich ist, wird ein Separatabdruck dieses Erlasses angeschossen und dessen Verlautbarung in den Amtsblättern in geeigneter Form empfohlen.

Damit dieser Erlaß nicht bloß durch die Amtszeitungen und sanitären Fachblätter die weiteste Verbreitung erlange, sondern auch allen Beteiligten dauernd zur Verfügung stehe und insbesondere jenen Faktoren und Stellen eingehändigt werden könne, an welche sich die politischen Behörden behufs Durchführung dieser Vorschriften zunächst zu wenden haben, wie staatliche, kirchliche und autonome Behörden und Korporationen, die Ärztesammer, ärztlichen Vereine und Gesellschaften, Sanitätspersonen (Ärzte, Tierärzte, Apotheker, Hebammen), die Direktionen der Spitäler, Sanatorien, der Heilpflege- und Humanitätsanstalten, Alumnate, Kongregationen, Konvikte, Lehrerbildungsanstalten, Lehrervereine, Erziehungs- und Unterrichtsanstalten, die Vorstehungen von Arbeiterversicherungsverbänden, Arbeitervereinen, Privatversicherungsanstalten, die Handels- und Gewerbestammern, die Industrie-Unternehmungen, gewerblichen Genossenschaften, die Leitungen von Verkehrsinstituten jeder Art, die Kurorte- und Badeverwaltungen, humanitären Vereinigungen und Gesellschaften u. dgl. ist seitens der Redaktion des „Österreichischen Sanitätswesens“ Vorkehrung getroffen worden, daß Separatabdrücke dieser Vorschriften in Broschürenform hergestellt und in Vorrat gehalten werden.

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 25. Juli 1902, Z. 31870, ist daher weiteren Kreisen im geeigneten Wege bekanntzugeben, daß Exemplare dieser allgemein gültigen Instruktion zur Bekämpfung der Tuberkulose jederzeit in größeren Partien gegen Einzahlung des Betrages von 10 h per Exemplar durch die bezeichnete Redaktion des „Österreichischen Sanitätswesens“, Wien, I., Wipplingerstraße 8, portofrei bezogen oder auch durch Vermittlung von Buchhandlungen beschafft werden können.

* * *

Erlaß des k. k. Minister-Präsidenten als Leiters des Ministeriums des Innern vom 14. Juli 1902, Z. 29949, an alle politischen Landeschefs:

Unter den vom kranken Menschen auf Gesunde übertragbaren Krankheiten erheischt die durch spezifische Bazillen verursachte Tuberkulose wegen ihrer außerordentlichen Verbreitung die größte allgemeine Beachtung und unermüßlich sorgfältige Abwehr.

Nach den Forschungen der Wissenschaft ist die Tuberkulose eine Infektionskrankheit, welche einerseits verhütbar, andererseits in einem gewissen Stadium heilbar ist.

Aus dieser Erkenntnis erwächst für die staatliche Sanitätsverwaltung die Aufgabe, jene Maßnahmen zu ergreifen, welche geeignet sind, der Entstehung und Weiterverbreitung dieser Krankheit vorzubeugen.

Indem die staatliche Sanitätsverwaltung dahin abzielende Anordnungen trifft, ist sie sich dessen voll bewußt, daß durch die von ihr erlassenen obligatorischen Vorschriften, deren Umfang nur ein begrenzter sein kann, das angestrebte Ziel nicht erreicht werden kann, wenn dieselben nicht durch anderweitige zweckmäßige Vorkehrungen und Verhaltensmaßnahmen, deren Beobachtung die staatliche Sanitätsverwaltung lediglich dringend zu empfehlen vermag, ergänzt werden.

Die Sanitätsverwaltung ist demnach bei Bekämpfung der Tuberkulose ebenso wohl auf die pflichtmäßige, eifrige Unterstüßung der unterstehenden Organe, als auf die bereitwillige verständnisvolle Mitwirkung der verschiedenen Behörden, Verwaltungen, Korporationen, des einsichtsvollen Teiles der Bevölkerung, insbesondere aber auf die eifrige Unterstüßung aller die Praxis ausübenden Ärzte angewiesen.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, gebe ich nach den Anträgen des Obersten Sanitätsrates die nachstehenden Anordnungen bekannt, welche einerseits die Richtungen andeuten, in denen sich fortan die auf die Bekämpfung der Tuberkulose abzielende Tätigkeit der politischen Behörden und ihrer Sanitätsorgane zu bewegen haben wird, andererseits die Vorkehrungen und Verhaltensmaßnahmen bezeichnen, welche den zur Mitwirkung berufenen Faktoren von der staatlichen Sanitätsverwaltung zur Durchführung und Beachtung dringend empfohlen werden müssen.

In Anbetracht der unverkennbaren Bedeutung dieser Angelegenheit für das Gesundheitswohl des einzelnen, sowie ganzer Familien, desgleichen für das wirtschaftliche Gedeihen der gesamten staatlichen Gesellschaft beehre ich mich, Hochdenselben nachdrücklich zu ersuchen, diesem Gegenstande Ihre besondere

anhaltende Aufmerksamkeit und regste Fürsorge zuzuwenden. Hochdieselben wollen einerseits dafür Sorge tragen, daß die auf Grund der nachstehenden Anordnungen an die politischen Behörden zu erlassenden Weisungen auf das pünktlichste befolgt werden, andererseits aber mit allem Eifer dahin wirken, daß die an der wirksamen Handhabung der allgemein gültigen Vorkehrungen zur Bekämpfung der Tuberkulose mitbeteiligten Faktoren in richtiger Erkenntnis der ihnen hiebei zufallenden wichtigen Aufgabe den Bestrebungen der staatlichen Sanitätsverwaltung jene werktätige Unterstützung angeben lassen, ohne welche ein voller Erfolg nicht erreichbar ist.

*

Allgemeine Vorschriften zur Bekämpfung der Tuberkulose.

Einleitung.

Nach den als feststehend anerkannten Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung ist die Tuberkulose eine Infektionskrankheit, welche bei hiefür bestehender Empfänglichkeit durch in den Körper eingedrungene Tuberkelbazillen verursacht wird. Sie kann durch entsprechende Vorsicht oft verhütet, sowie bei Anwendung geeigneter Behandlung und richtiger Pflege unter bestimmten Voraussetzungen geheilt werden.

Die Ansteckung erfolgt in den meisten Fällen durch die Luftwege in der Weise, daß die an zerstäubten Teilchen des frischen oder eingetrockneten Auswurfes Tuberkelkrankter haftenden Bazillen eingeatmet werden, ferner dadurch, daß Tuberkelkeime enthaltender Schmutz in verletzte Hautstellen gelangt, oder von tuberkulösen Tieren stammende Nahrungsmittel (Milch, Fleisch), welche Tuberkelbazillen enthalten können, in ungekochtem Zustande genossen werden.

Während die leichtbezeichnete Gefahr der Infektion mit Tuberkelbazillen durch die den Gemeinden obliegende strenge Handhabung der Vieh- und Fleischschau, sowie der Lebensmittelpolizei abgewehrt und diese Abwehr durch Vermeidung des Genusses von Fleisch und Milch unverlässlicher Herkunft in ungekochtem Zustande verstärkt werden kann, ist die Verhütung der Verbreitung der Tuberkulose durch das tuberkelleimhaltige Hustensekret der Tuberkulösen und die am Aufenthaltsorte derselben sich sammelnden tuberkelleimhaltigen Verunreinigungen, welche in den Staub übergehen, mit öffentlichen Maßnahmen nur zum Teile erreichbar. Solchen Maßnahmen wird zwar der Erfolg überall gesichert werden können, wo öffentliche oder der behördlichen Überwachung zugängliche Lokale, in denen sich Tuberkulöse aufhalten, in Betracht kommen; hingegen wird die Durchführung der betreffenden sanitätspolizeilichen Maßregeln großen Schwierigkeiten begegnen, wenn es sich um Privatunterkünfte und Familienwohnungen handelt, in denen Tuberkulöse von gesunden Personen gepflegt werden oder mit solchen in intimer Verbindung leben. Diese Wohnungsgenossen der Tuberkulösen, insbesondere Kinder, welche im Staube der Wohn- und Krankenstube von Tuberkulösen spielen, sind der Ansteckungsgefahr in erhöhtem Maße ausgesetzt.

Diese zu verhüten wird umso schwieriger, je beschränkter die Wohnräume, je kärglicher die materiellen Hilfsmittel der Familie, je geringer die Einsicht der Wohnungsgenossen ist, welche sich der notwendigen Vorsichtsmaßregeln befehlen sollen.

Unter derlei Verhältnissen der Privatkrankenpflege vermag vor allem der Arzt mit dem Gewichte seiner Autorität und durch unermüdete Einnahme auf den Kranken und seine Umgebung die im öffentlichen Interesse notwendigen Maßnahmen zu. Abwehr der Infektionsverbreitung zur Geltung zu bringen und die im Haushalte mit tuberkulösen Lebenden, sowie die an Tuberkulose Erkrankten selbst zu einem hygienisch richtigen Verhalten zu erziehen.

I. Verhütung.

A. Obligatorische Maßnahmen.

a) Allgemeiner Art.

Bei jeder Erkrankung an Tuberkulose ist es Pflicht der Pfleger des Kranken und dieses selbst, den infektiösen Hustenauswurf und etwaige andere tuberkulöse Ausscheidungen (Geschwürsekret) zuverlässig unschädlich zu machen und hiedurch die Weiterverbreitung der Tuberkelkeime hintanzuhalten.

Zu diesem Zwecke sind nachstehende Verhaltensmaßregeln unbedingt zu beobachten:

Sobald ein Erkrankungsfall beim behandelnden Arzte den Verdacht auf Tuberkulose erweckt, ist die mikroskopisch-bakteriologische Untersuchung der diagnostisch wichtigen Exkrete tunlichst bald zu veranlassen.

Ist die Tuberkulose konstatiert, so ist nach Tunlichkeit Sorge zu tragen, daß dem Kranken — unbeschadet der humansten Pflege — ein abgesonderter Schlafraum, jedenfalls aber ein eigenes Lager, eigene Bett- und Leibwäsche, eigene Kleidung, eigene Wasch- und Speiserequisiten beigelegt werden.

Das Sputum des Kranken darf fortan in und außer dem Hause, worauf der Arzt mit dem ganzen Nachdruck seiner Autorität zu dringen hat, nur in hiezu bereit zu haltende Aufnahmbehälter (Spucknapfe, -Schalen, -Fläschchen und dergleichen) — unter Vermeidung des Auspuckens auf den Boden oder in das zur Reinigung der Nase bestimmte Taschentuch — beiseite zu werden.

Beim Husten hat sich der Kranke nach Weisung des Arztes geeigneter vor den Mund zu nehmender Schutzvorlagen zu bedienen, um das Versprühen des Sputums zu vermeiden.

Diese und alle mit tuberkulösen Infektionsstoffen verunreinigten Gebrauchsgegenstände sind, insofern sie nicht, wie zum Beispiel Verbandstoffe, wegen Wertlosigkeit sofort verbrannt werden können, bei Vermeidung jeder Manipulation, durch welche — wie beim gewaltsamen Entfalten gebalteter Schnupftücher — eingetrocknete Verunreinigungen verstäuben könnten, durch Auskochen, eventuell Desinfektion im Wasserdampfe oder mit chemischen Desinfektionsmitteln für den weiteren Gebrauch unschädlich zu machen.

Das Auskehren der Räume, in denen sich ein Tuberkelkrankter befindet, hat stets auf feuchte Weise zu geschehen.

Das Entstauben von Staubbüchern durch Fenster oder andere Öffnungen auf die Straße ist allgemein polizeilich zu verbieten; die Entstäubung soll womöglich in einen zweckmäßigen Rehrichtbehälter stattfinden und der Rehricht verbrannt werden.

Die Leib- und Bettwäsche der Tuberkulösen ist mittels Auskochen in Lauge oder Sodalösung oder Einlagerung in kalte, zehnfach verdünnte Kresolseifenlösung durch 24 Stunden vor dem Waschprozesse zu desinfizieren.

Im Falle des Abganges eines tuberkulösen Kranken aus seiner Wohnung in Spitalspflege, beziehungsweise überhaupt beim Wechsel der Unterkunft, desgleichen im Falle seines Ablebens sind alle von ihm bisher benützten Gebrauchsgegenstände vor neuerlicher Verwendung durch andere einer verlässlichen Reinigung und Lüftung an der Sonne, beziehungsweise nach ärztlicher Anordnung der Desinfektion zu unterziehen, und ist die von ihm verlassene Wohnung vor neuerlicher Benützung an Wänden und Fußboden gründlich zu reinigen und nach ärztlicher Anordnung gleichfalls zu desinfizieren.

Zur Pflege der Tuberkulösen sollen nur solche Personen verwendet werden, welche weder an Tuberkulose leiden, noch hiezu in evidenter Weise disponiert sind.

Das Pflegepersonal, beziehungsweise die Angehörigen des tuberkulösen Kranken sind vom behandelnden Arzte mit genauen Weisungen zu versehen, wie sie den Kranken in sanitätsgemäßer Weise zu pflegen und sich selbst vor Ansteckung zu schützen haben. Insbesondere ist ihnen aufzutragen, daß sie sich gleichwie die Ärzte, nach einer etwaigen Verunreinigung der Hände oder anderer bloßer Körperteile oder der Bekleidung durch tuberkulöse Ausscheidungen mit einer geeigneten Desinfektionsflüssigkeit reinigen, während der Hustenanfälle die Patienten nicht überflüssigweise den Körper in den Bereich der versprühten Schleimbläschen bringen oder sich vor deren Einatmung durch Bedecken von Mund und Nase schützen und sich der größten persönlichen Reinlichkeit befleißigen.

Um bei der Bekämpfung der Tuberkulose wirkliche Erfolge zu erzielen, ist es notwendig, daß alle beteiligten Personen, Kranke und Gesunde, in strengster Selbstdisziplin die Anordnungen des Arztes befolgen, beziehungsweise deren Befolgung selbst überwachen. Es ist notwendig, daß jedermann die Überzeugung erlange, daß ein auf den Boden entleertes Sputum eines Tuberkulösen eine Gefahr für ihn selbst enthalte und daß er demgemäß ein Interesse und eventuell die Pflicht habe, derartiges hintanzuhalten. Jedermann muß aber auch darauf achten, daß er nicht selbst anderen ein schlechtes Beispiel gebe, und sich daher des Spuckens auf den Boden enthalten. Andererseits muß der Tuberkulose erinnert werden, daß er vermeiden müsse, durch sorgloses Auspucken eine Gefahr für die anderen zu sein und er wird es vermeiden, sobald man ihn aufmerksam gemacht haben wird, daß die ersten Opfer seiner Unachtsamkeit die Mitglieder seiner Familie und die Personen seiner unmittelbaren Umgebung sein könnten.

Da es evident ist, daß die verbreitete Gewohnheit des Auspuckens auf den Boden eine ebenso widerwärtige, als wegen der großen Zahl in der Gesellschaft lebenden Tuberkulösen gefährliche Unsitte ist, muß derselben unablässig mit allen Mitteln entgegengewirkt werden.

Das Auspucken auf den Boden wirkt minder schädlich auf offenen Straßen und Plätzen, weil die Tuberkelbazillen unter dem Einflusse des Sonnensichtes und der Austrocknung im Freien bald abgetötet werden. Um so verderblicher ist dessen Nachwirkung in geschlossenen, von Menschen zum Aufenthalt genommenen oder stark frequentierten Räumen.

Es ist daher dringend notwendig, diese üble Gewohnheit im Wege der Volkserziehung sowohl durch Geltendmachung des Einflusses aller Gestiteten im öffentlichen Gesellschaftsleben, als durch Volksbelehrung und insbesondere durch Unterweisung der Jugend in allen Lehr- und Erziehungsanstalten, sowie durch Anhaltung derselben zur Vermeidung der bezeichneten Unsitte allgemein abzustellen.

Dort, wo den staatlichen oder autonomen Behörden, öffentlichen Körperschaften und Unternehmungen eine unmittelbare Einwirkung auf die Bevölkerung zukommt, wird die Hintanhaltung des bezeichneten Unfuges durch direkte, unbedingte Verbote des Auspuckens zu erreichen sein. Solche Verbote werden insbesondere bezüglich der öffentlichen Versammlungsorte wie zum Beispiel Kirchen, Theater, Museen, Gasthäuser, Tanz- und Vergnügungsorte etc. dann bezüglich der einer Aufsicht oder Einflußnahme der erwähnten Behörden und Körperschaften unterstehenden Anstalten und Unternehmungen, wie zum Beispiel Kanzeien, Schulen, Turnsäle, Spielplätze, Spitäler, Sanatorien, Irren-, Sienen-, Waisenhäuser, Armenhäuser, Krippen, Kinderspiele und dergleichen dann bezüglich der gewerblichen Betriebsanlagen, insbesondere der Fabriksäle, ferner in Kasernen, Nachtquartieren, Verpflegungsstationen, Gefängnisanstalten und Detentionsanstalten und dergleichen, endlich bezüglich der öffentlichen Transportmittel für den Personenverkehr und der dazu gehörigen Betriebsräume, wie zum Beispiel der Wartehallen auf Eisenbahnstationen, der Personenwagen in Eisenbahnhöfen, der Passagieräume auf Dampfschiffen, bezüglich der elektrischen und Pferdebahnen, Postwagen, Omnibusse, Mietwagen u. s. w. zu erlassen sein und ihre Strafsanktion in der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, der Verordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, der Gemeindeordnung, der Gewerbeordnung, der Eisenbahnbetriebsordnung, der Strafgerichtsinstruktion u. s. w. oder anderen besonderen Ordnungs Vorschriften finden können.

Zugleich wird jedoch dafür vorgesorgt werden müssen, daß unter Beobachtung der gebotenen Anstandsrichtsichten besondere für die Aufnahme des Sputums bestimmte und geeignete Gefäße — zur Hälfte mit feuchtem Desinfektionsmaterial oder Desinfektionsflüssigkeit gefüllt und am zweckmäßigsten in einer Höhe von 0,9 m angebracht mit einer entsprechenden Aufschrift ver-

sehen — zur Benützung des Publikums dieser Ubiaktionen bereit gehalten werden.

Selbstverständlich muß zuverlässig vorgefugt werden, daß der Inhalt dieser Gefäße regelmäßig nach Desinfektion in unschädlicher Weise beseitigt, eventuell nach Vermengung mit Torfmüll oder Sägespänen verbrannt und daß die Gefäße selbst durch Auslöschung oder mittels Karbolwassers (dreiprozentiger wässriger Lösung) oder des Lysoformwassers oder Lysoformwassers (zweiprozentiger Lösung) gereinigt werden.

Wo immer der behandelnde Arzt bezüglich der Durchführung unumgänglich notwendiger Maßnahmen zur Hintanhaltung der Verbreitung der Tuberkulose auf unhebbare Hindernisse stößt, ist er verpflichtet, die Mitwirkung der lokalen, eventuell staatlichen Sanitätsbehörde anzurufen.

Insondere ist er jedoch verpflichtet die Anzeige des Bestandes der Tuberkulose in einem Haushalte oder einer Wohngemeinschaft zu machen:

- a) im Falle des Ablebens eines tuberkulösen Kranken;
- b) beim Wechsel der Wohnung oder Unterkunft des Tuberkulösen.

Zur Ablebensanzeige ist auch der Totenbeschauer verpflichtet.

Die Anzeigepflicht der Ärzte über das Auftreten der Tuberkulose unter besonderen Verhältnissen wird im speziellen Teile festgesetzt.

b) Spezieller Art.

Diese allgemeinen Grundzüge, deren Geltendmachung allen Ärzten bei Ausübung ihrer privaten Praxis zur besonderen Pflicht zu machen ist, werden unter besonderen Verhältnissen eine Spezialisierung und Präzisierung erfahren müssen. Dies ist insbesondere der Fall hinsichtlich der Heil- und Pflegeanstalten jeder Art, seien es nun öffentliche oder private.

1. In Heilanstalten.

In Kranken-, Irren-, Gebär-, Findel- und Armenanstalten, Siechenhäusern u. dgl., wo Pflegebedürftige in größerer Anzahl gemeinsam untergebracht sind, wird der gesonderten Pflege der Tuberkelkranken in licht- und luftreichen, besonders rein zu haltenden, staubfrei zu reinigenden Räumen, der sorgfältigen Schulung des für solche Kranke bestellten Wartepersonales, der Desinfektion aller infizierten Gebrauchsgegenstände und der Unschädlichmachung der tuberkulösen Exkrete die peinlichste Aufmerksamkeit zu widmen, und werden alle Kranken und Pflegenden zur hygienischen Selbstdisziplin, namentlich in Bezug auf unschädliche Beseitigung des Ausswurfes in die ausreichend heizustellenden Spudgefäße zu erziehen sein.

Es ist darauf zu halten, daß alle zur Hintanhaltung der Verbreitung der Tuberkulose dienlichen Maßnahmen in allen Kranken- und Pflegeanstalten in musterhafter Weise zur Geltung gelangen, so daß die Kranken in denselben mit den betreffenden Verhaltensmaßregeln vollständig vertraut werden und die Spitalskrankenpflege der Tuberkulösen zum Vorbilde der rationellen Privatkrankenpflege dienen könne.

2. In Kurorten und Sommerfrischen.

Desgleichen werden diese allgemeinen Vorschriften in Ansehung der Kurorte und Sommerfrischen als Sammelstätten von Heilungs- und Erholungsbedürftigen eine besondere Verschärfung und Ausgestaltung erfahren müssen, namentlich bezüglich solcher Orte, welche von Tuberkulösen zur Wiedererlangung oder Besserung ihrer Gesundheit aufgesucht werden.

Insondere ist unbedingt notwendig, daß mit der Kurordnung oder in eigens zu verlautbarenden Kundmachungen alle jene sanitären Verhaltensmaßregeln angeordnet werden, nach welchen sich sowohl die Kranken selbst, als ihre Begleitung, als auch ihre Wohnungsgeber und Wirte zum Zwecke der Vermeidung von Infektionsübertragungen zu benehmen haben. Die Kurverwaltungen und Kurgemeinden haben alle jene sanitären Vorkehrungen zu treffen, welche zur Beaufsichtigung und Instandhaltung der Unterkünfte tuberkulöser Kurgäste und zur exakten Handhabung des Desinfektionsdienstes erforderlich sind.

In Kurorten, in welchen rohe Milch oder Milchprodukte als Kurmittel verwendet werden, ist durch die zuständige politische Behörde eine strenge Überwachung, sowohl dieser Genußmittel selbst, als auch der Stätten ihrer Provenienz zu veranlassen, damit die Verwendung tuberkulöser Tiere von der Milchgewinnung sicher ausgeschlossen werde.

3. In Wohngemeinschaften aller Art.

Auch in Wohngemeinschaften und Pflegeanstalten jeder anderen Art, in welchen eine größere Anzahl von Personen im gemeinsamen Haushalte lebt, wie in Versorgungsanstalten, Asylen, Herbergen, Arbeits-, Korrekptions- und Gefangenhäusern etc., insbesondere aber in Instituten und Konvikten für jüngere Personen, dann in geistlichen und weltlichen Gemeinschaften u. dgl. wird eine sorgfältige Anpassung und Ausgestaltung der obigen allgemeinen Vorschriften platzgreifen haben.

Insondere dürfen zur Pflege der Kinder in Krippen und Kinderbewahranstalten niemals tuberkulöse oder der Tuberkulose auch nur verdächtige Personen zugelassen werden.

Dem Auftreten der Tuberkulose in derlei Gemeinschaften wird von dem mit der Besorgung des ärztlichen Dienstes betrauten Arzte die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden sein, und ist derselbe verpflichtet, im Falle der Konstatierung eines derartigen Erkrankungsfalles dem Anstaltsvorstande sofort die Anzeige zu erstatten und die Mittel darzulegen, welche geeignet sind, die Heilung des Kranken zu ermöglichen und jede Gefahr der Verbreitung der Tuberkulose abzuwehren. Der Aufsicht führenden Behörde ist über derartige Maßnahmen die Anzeige zu erstatten.

B. Empfehlenswerte Maßnahmen.

Neben diesen direkten Maßnahmen gegen die Verbreitung der Tuberkulose ist jedoch noch eine ganze Reihe von Vorkehrungen aufzuzählen, deren Durchführung wegen der indirekten Förderung des angeführten Zweckes als dringend empfehlenswert bezeichnet werden muß, da die beherrschende Vernachlässigung derselben den günstigen Erfolg der ersteren Maßnahmen sogar in Frage zu stellen geeignet ist.

Eine wichtige Rolle kommt in dieser Hinsicht der Aufklärung und Belehrung der weitesten Bevölkerungsschichten über Entstehung und Bekämpfung der Tuberkulose und über das hierauf abzielende Verhalten im gefunden Zustande und im Falle der Erkrankung zu. Diese Belehrung kann durch populäre Vorträge und Aufsätze von Ärzten und anderen Sachverständigen und Verbreitung hierauf abzielender guter Volkschriften durch humanitäre Vereine sehr gefördert werden.

Den an Tuberkulose Erkrankten wird das Aufsuchen einer Heilanstalt für Tuberkulose oder, wenn dies nicht möglich ist und eine entsprechende, die notwendige Absonderung des Kranken berücksichtigende Behandlung innerhalb der Familie nicht platzgreifen kann, eines Spitals überhaupt dringend zu empfehlen sein.

Tuberkulöse Eltern, welche kleine Kinder besitzen, sollen im Verkehre mit diesen die allergrößte Vorsicht beobachten.

Tuberkulöse Personen dürfen ihre Kinder und Verwandten nicht auf den Mund lassen, tuberkulöse Mütter ihre Neugeborenen womöglich nicht selbst stillen. Tuberkulöse Frauen dürfen zum Ammendienste nicht zugelassen und sollen womöglich von der Kinderpflege ferngehalten werden; auch ist tuberkulöse Personen die Verehelichung abzuraten, solange der tuberkulöse Prozeß nicht zur Heilung oder doch zum Stillstande gebracht ist.

Tuberkulöse oder zur Tuberkulose veranlagte Personen sollten durch verständige Einwirkung von solchen Berufsarten abgehalten werden, welche wegen ungünstiger hygienischer Verhältnisse, wie Staubbildung, Arbeit in gesperrter oder mit schädlichen Dünsten erfüllter Luft, wegen anhaltend sitzender und gebeugter Körperhaltung eine Besserung ihres Zustandes zu verhindern oder denselben zu verschlimmern geeignet sind, oder welche den Tuberkulösen mit anderen Personen in engsten Verkehre bringen oder sie zwingen, mit verlässlichen Lebens- und Genußmitteln fortgesetzt zu manipulieren.

In den letztbezeichneten Beziehungen ist es von besonderer Wichtigkeit, daß in Fabriks- und Gewerbebetrieben der sorgfältigen Beobachtung der notwendigen hygienischen Rücksichten auf die Gesundheit der Arbeitenden, insbesondere jugendlicher Personen, sowohl in Bezug auf die Arbeitslokalitäten, als auf die Art und Dauer der Arbeit die größte Aufmerksamkeit zugewendet werde.

Außerdem gehört zu den empfehlenswerten Maßnahmen die Vorsorge für die Salubrität, Hygiene und Reinlichkeit in Ansehung ganzer Gemeinden und Ortschaften im allgemeinen, sowie der Häuser, der Wohnungen in denselben und der Lebensführung ihrer Bewohner im besonderen.

Die planmäßig fortgesetzte Assanierung ganzer Gemeinden und einzelner Ortschaften durch Herbeiführung gesunder Lebensbedingungen, insbesondere durch Erhaltung reiner Luft und Verschaffung gesunden Wassers, durch die Beschaffung lichter und luftiger, trockener und ausreichender Wohnungen für die ärmeren Bevölkerungsklassen, durch eine wohlgeordnete, unter genauer Marktpolizeiunterstützung stehende Approximierung mit gefunden Lebensmitteln, ferner durch Erhöhung der Widerstandsfähigkeit der Bewohner mittels Darbietung reichlicher und billiger Gelegenheiten zur persönlichen Reinlichkeitspflege und zur Abhärtung mittels öffentlicher Bäder und Schwimmanstalten; die strenge Handhabung der Gesundheitspolizei unter Benützung aller Fortschritte der Hygiene, insbesondere die rationelle Regelung der Sammlung des Hausabfalls und der Hausabfälle, die unschädliche Ableitung des Urates; die öffentliche Reinlichkeitspflege, insbesondere die regelmäßige und häufige Straßenreinigung bei Vermeidung von Staubbildung; die strenge Handhabung von Polizeivorschriften zur Sicherung der Reinlichkeit in den Höfen, vornehmlich den Richtighöfen, den Gängen und Stiegen der Häuser, desgleichen zur Hintanhaltung des Ausstehens von Wohnungseffekten und Abwischbüchern durch die Fenster auf die Gasse u. dgl.; dies alles sind Mittel, um der Entstehung und Verbreitung der Tuberkulose indirekt immer mehr an Boden zu entziehen.

Nicht zu unterschätzen ist hiebei auch die erzieherische Wirkung der öffentlichen, kommunalen Reinlichkeitspflege auf die private, sowohl hinsichtlich der Wohnungen, als auch hinsichtlich der Person der Bewohner, zu der sich in wirksamer Weise der Einfluß der Schule bereits von der Kindheit an gesellen muß.

II. Heilung.

Aber nicht bloß der Verhütung, auch der Heilung der Tuberkulose, welche mit der Unschädlichmachung der Tuberkelbazillen im Körper selbst und Beseitigung der von ihnen hervorgerufenen Schäden identisch ist, muß eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet werden.

Sowohl die anatomisch-pathologischen, als auch die klinischen Erfahrungen lassen die Tuberkulose, besonders in den Anfangsstadien, als heilbar erscheinen. Die erfolgreiche Behandlung der Tuberkulose setzt jedoch die rigoroseste Einhaltung einer Reihe von ärztlichen Vorschriften voraus, welche bei Belassung des Kranken in häuslicher Pflege meistens kaum durchführbar ist.

Von ganz besonderem Nutzen, ja geradezu als unabweisliche Notwendigkeit erweist sich hier die Unterbringung in sogenannten Lungenheilstätten oder Tuberkuloseasyle, wo eine sorgfältig geregelte, mit systematischen Kräftigungsübungen verbundene ärztliche Behandlung platzgreift.

Durch die in diesen Heilstätten eintretende Pflege wird nicht bloß den Forderungen der Humanität Rechnung getragen, sondern es werden auch durch

die häufig erzielte gänzliche oder doch zur Arbeitsleistung befähigende Wiederherstellung der Pflöglinge die wirtschaftlichen Interessen der Gemeinben, Industrieunternehmungen, Krankenversicherungsanstalten, welchen diese Erkrankten angehören, gefördert.

Diese Körperschaften und Unternehmungen sollten daher an der Errichtung solcher Heilstätten und an der Unterbringung von Tuberkelkranken in denselben einen besonders wertvollen Anteil nehmen.

Ungeachtet des großen Reichthums an hierzu besten geeigneten Gegenden sind in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern nur sehr wenige solcher Anstalten vorhanden.

Den Bemühungen Hochdieselben um die Hebung der allgemeinen Wohlfahrt in Ihrem Verwaltungsgebiete eröffnet sich hier ein weites Feld erproblicher Betätigung.

Hochdieselben werden durch zielbewusste fortgesetzte Einflussnahme auf die in Betracht kommenden öffentlichen Faktoren, sowie durch eifrige Unterstützung bestehender oder zu begründender Vereine und Institutionen, welche derlei Zwecke verfolgen, durch persönliche Anregung und Förderung dahin abzielender Bestrebungen unschwer in der Lage sein, das Entstehen solcher allgemein zugänglicher, namentlich für die minder bemittelten Volksschichten leicht erreichbarer Heil- und Pflegestätten für Lungentranke zu ermöglichen, oder doch zu bewirken, daß an die bestehenden öffentlichen Krankenanstalten besondere Annerpavillons in günstiger sonniger Lage mit Vorkehrungen für rationelle Freiluftbehandlung und Kräftigungssturen angeschlossen werden.

Gemeinsame Schlußbestimmungen.

Zur Durchführung der im obigen dargestellten Maßnahmen wird — neben dem umsichtigen und tatkräftigen Vorgehen der staatlichen Behörden, insbesondere der staatlichen Sanitätsorgane, sowie jener der unterrichtsbehördlichen und gewerblichen Aufsicht — die eifrige und bereitwillige Mithilfe der autonomen Verwaltungen der Königreiche und Länder, der Bezirke und Gemeinben, der Ärztekammern und aller einzelnen Ärzte, die verständnisvolle und entgegenkommende Unterstützung der Leitungen aller Heil- und Pflegeanstalten, der Schul- und Erziehungsanstalten, der Verkehrs- und Betriebsunternehmungen, der sozialen Versicherungsverbände, der humanitären Vereine und Körperschaften, ebenso wie der ausflürende Einfluß der Presse und die hilfsbereite Teilnahme der gesamten Bevölkerung unerlässlich sein.

Die politischen Behörden und ihre Sanitätsorgane werden die Verhältnisse der Verbreitung der Tuberkulose in ihrem Amtsbereiche einem fortgesetzten Studium, namentlich anlässlich der periodischen Vereisungen, Inspektionen von Schulen und sanitätspolizeilich wichtigen Objekten, desgleichen anlässlich ihrer Interventionen bei Affentierungen zu unterziehen und die gemachten Wahrnehmungen bei Bekämpfung der Tuberkulose zu verwerten haben.

Hochdieselben wollen demnach die im Sinne der vorstehenden Ausführungen erforderlichen und zweckdienlichen Vorkehrungen treffen, den politischen Behörden mit aller Beschleunigung die vorstehenden Direktiven zur entsprechenden Anweisung der Ärzte, der Gemeindevorstände, der Direktionen und Verwaltungen von Kranken- und Pflegeanstalten, der Lehr- und Erziehungsanstalten, der Verkehrs- und Industrieunternehmungen, Kurorte und öffentlichen Erholungsanstalten und anderer einschlägigen Unternehmungen zur Kenntnis bringen, mit dem Landesauschusse und den in Betracht kommenden Landesbehörden zur gemeinsamen Förderung der Ziele der Bekämpfung der Tuberkulose sich in Verbindung setzen und unausgesetzt dahin wirken, daß die allgemeine Teilnahme und Aufmerksamkeit an dieser das gemeinsame Wohl aller berührenden Angelegenheit geweckt und wach erhalten werde und sich in fruchtbarer und nutzbringender Weise betätige.

Über die von Hochdieselben getroffenen Verfügungen gewärtige ich einen ausführlichen Bericht und ersuche Hochdieselben Veranlassung zu treffen, daß die Erfolge der einzuleitenden Aktion zur Bekämpfung der Tuberkulose und namentlich die Vorkehrungen zur Absonderung der Tuberkulösen und systematischen hygienischen Erziehung der Pflöglinge in Heil- und Pflegeanstalten alljährlich im Jahressanitätsberichte in einem besonderen Abschnitte zur übersichtlichen Darstellung gelangen.

5.

Veränderungen im Gewerbe-Inspektorate.

Statthaltereier-Erlaß vom 4. August 1902, Z. 5180/Pr. (Mag.-Abt. XVII, Z. 4305/02):

Der Herr Handelsminister hat sich laut Erlasses vom 16. Juli 1902, Z. 26533, im Einvernehmen mit dem Herrn Minister-Präsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern bestimmt gefunden, den derzeit dem Gewerbe-Inspektorate Wien I zugetheilten k. k. Gewerbe-Inspektor I Klasse, kaiserlichen Rat Ludwig Z e h l e, mit Ende Juli 1902 von dieser Verwendung zu entheben und ihn zum Amtsleiter des Gewerbe-Inspektorates für den II. Aufsichtsbezirk mit dem Amtssitze in Wien zu bestellen;

den k. k. Gewerbe-Inspektor II. Klasse und bisherigen Amtsleiter des gegenwärtigen II. Gewerbe-Inspektoratsbezirktes, Ferdinand B r u n, von dieser Verwendung mit Ende Juli 1902 zu entheben und ihn zum Amtsleiter des neu errichteten Gewerbe-Inspektorates für den III. Aufsichtsbezirk mit dem Amtssitze in Wiener-Neustadt zu bestellen, wobei als Hilfskraft diesem neuen Inspektorate der derzeit bei dem k. k. Gewerbe-Inspektorate in Olmütz in Verwendung stehende Gewerbe-Inspektor II. Klasse, Gregor M i c k o, zugewiesen wurde;

den k. k. Gewerbe-Inspektor II. Klasse und bisherigen Amtsleiter des Gewerbe-Inspektorates in Komotau, Rudolf L i e h m, zum Amtsleiter des neu errichteten Gewerbe-Inspektorates für den IV. Aufsichtsbezirk mit dem Amtssitze in St. Pölten zu bestellen, wobei als Hilfskraft diesem neuen Gewerbe-Inspektorate der derzeit beim Gewerbe-Inspektorate in Leoben in Verwendung stehende k. k. Kommissär der Gewerbe-Inspektion Viktor R i s s e l zugewiesen wurde;

endlich den bei dem derzeitigen Gewerbe-Inspektorate Wien II in Verwendung stehenden k. k. Kommissär der Gewerbe-Inspektion, Franz P a l l o s, von dieser Verwendung mit Ende Juli 1902 zu entheben und ihn dem Gewerbe-Inspektorate in Linz zur Dienstleistung zuzuweisen.

Diese Verlautbarung ergeht an den Wiener Magistrat, die Stadträte Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs, an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften und die Niederösterreichische Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in Wien.

* * *

Statthaltereier-Erlaß vom 11. September 1902, Z. 5985/Pr., Mag.-Abt. XVII, Z. 4700/02:

Zum Nachhange zum hierortigen Zirkular-Erlasse vom 4. August 1902, Z. 5180/Pr., wird mitgeteilt, daß der Gewerbe-Inspektor I. Klasse, kaiserlicher Rat Ludwig Z e h l e, am 7. August 1902 die Leitung des Gewerbe-Inspektorates für den II. Aufsichtsbezirk in Wien, der Gewerbe-Inspektor II. Klasse, Ferdinand B r u n, am 7. August die Leitung des Gewerbe-Inspektorates für den neuen (III.) Aufsichtsbezirk mit dem Amtssitze in Wiener-Neustadt, Ungargasse 15, und der Gewerbe-Inspektor II. Klasse, Rudolf L i e h m, am 15. August 1902 die Leitung des Gewerbe-Inspektorates für den neuen (IV.) Aufsichtsbezirk mit dem Amtssitze in St. Pölten, Josefsstraße 7, übernommen hat.

Es empfiehlt sich, die eingetretenen Änderungen im Gewerbe-Inspektionsdienste, insbesondere die Bureauadressen der neu errichteten Inspektionsbezirke III und IV in geeigneter Weise zu verlautbaren.

Dieser Erlaß ergeht an den Wiener Magistrat, die Stadträte Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs, an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften und an die Niederösterreichische Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in Wien.

6.

Fahrordnung für die Laurenzgasse im V. Bezirke.

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 4. August 1902, Z. 732 ex 1902/IV:

Auf Grund des § 100 des Gemeindefstatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 17, wird die Durchfahrt durch die Laurenzgasse im V. Bezirke in der Richtung von der Gassergasse zur Magleinsdorferstraße für sämtliche Straßenzugwerke verboten.

Übertretungen dieses Verbotes werden nach §§ 100 und 101 des obigen Gemeindefstatutes mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

7.

Die Wasserer sind nicht krankenversicherungspflichtig.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthaltereier vom 12. August 1902, Z. 79951 (B.-A. I, 44599/02):

Mit Beziehung auf das dem magistratischen Bezirksamte mit dem hierortigen Erlasse vom 8. Oktober 1901, Z. 91052, mitgeteilte Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 1. Juni 1901, Z. 4327, betreffend die Krankenversicherungspflicht des Wasserers L... L..., hat nunmehr das k. k. Ministerium des Innern, laut Erlasses vom 23. Juli 1902, Z. 14967, auf Grund der im Sinne dieses Erkenntnisses geflogenen Nachtragshebungen in Stattgebung des Rekurses der Wiener Bezirkskrankenkassa die hierortige Entscheidung vom 27. August 1898, Z. 74806, mit welcher unter Aufhebung des dortamtlichen Bescheides vom 7. Juni 1898, Z. 18023, erkannt wurde, daß der Wagenwäscher L... L... zur Zeit seiner am 27. März 1897 erfolgten Aufnahme in das k. k. Kaiser Franz Josefs-Hospital in Wien krankenversicherungspflichtig gewesen sei, aufzuheben, und unter Wiederherstellung des erstinstanzlichen Bescheides auszusprechen gefunden, daß L... L... der Krankenversicherungspflicht nicht unterlag, weil die Beschäftigung eines Wasserers als eine selbständige Unternehmung angesehen werden muß, weshalb auf einen Wasserer die Bestimmungen des § 1 Krankenversicherungsgesetzes keine Anwendung zu finden haben. (Vergleiche Verordnungsblatt XII ex 1901 Nr. 2, Seite 105.)

8.

Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Ungvár in Ungarn.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthaltereier vom 20. August 1902, Z. 84706, M.-Abt. XVII, Z. 4488/02:

Laut Mitteilung des k. ungar. Handelsministeriums vom 10. Juli 1902, Z. 44987, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Ungvár im Komitate Ungvár unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden

Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon werden infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. August 1902, Z. 33698, alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat, die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs und das Präsidium der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer in Kenntnis gesetzt.

9.

Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Slatina in Ungarn.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 2. September 1902, Z. 85224, Folgendes dem Magistrat Wien (Mag.-Abt. Z. 4588/XVII ex 1902) eröffnet:

Laut Mitteilung des k. k. Handelsministeriums vom 23. Juli 1902, Z. 48429, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Slatina (Komitat Veröcse) unter Aufrechterhaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon werden infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. August 1902, Z. 34028, alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat (Abteilung XVII), die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs und das Präsidium der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer in Kenntnis gesetzt.

10.

Unzulässige Schankgefäße für Getränke.

Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 9. September 1902, Nr. 37337 (Mag.-Abt. IX, 5229 ex 1902), an die k. k. Statthalterei in Innsbruck:

In Erledigung des Berichtes vom 16. Juli 1902, Z. 30482, wird der k. k. Statthalterei eröffnet, daß aus den in dem h. ä. Erlasse vom 25. April 1902, Z. 41907 ex 1901 (S. Amtsblatt Nr. 43 ex 1902 „Gesetze“ V, 1 5, pag. 51), angeführten Gründen die Verwendung von Schankgefäßen mit 0,4 l Inhalt in öffentlichen Schanklokalitäten zum Ausschank von Getränken überhaupt unzulässig und als eine Übertretung der Ministerial-Verordnung vom 25. September 1875, R.-G.-Bl. Nr. 129, zu behandeln und nach der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, zu bestrafen ist.

Hievon wolle die k. k. Statthalterei die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Rovereto mit dem Bemerken in Kenntnis setzen, daß im vierten Absätze des an die k. k. Statthalterei ergangenen hieramtlichen Erlasses vom 25. April 1902, Z. 41907 ex 1901, speziell auf die Unzulässigkeit der Verwendung von Schankgefäßen von 0,4 l Inhalt zum Ausschank von gebrannten geistigen Getränken nur deshalb hingewiesen wird, weil die Hinausgabe der gegenständlichen Belehrung in erster Linie auf derartige konkrete Fälle zurückzuführen ist.

11.

Errichtung eines technischen Bureaus durch den militär-humanitären Verein „Österr.-ung. Invalidendank“ in Wien zur Ausarbeitung von Bauprogrammen und Detailbanelaboraten für Militärobjekte.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. September 1902, Z. 89501 (Mag.-Abt. XVI, 6440/02):

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 26. August 1902, Nr. 33071 VII, hat der militär-humanitäre Verein „Österr.-ung. Invalidendank“ in Wien, dessen Statuten seitens des k. k. Ministeriums des Innern unter dem 17. September 1901, Z. 34465, genehmigt worden sind, dem k. und k. Reichs-Kriegsministerium die Mitteilung gemacht, daß er im Begriffe stehe, ein technisches Bureau als Abteilung I a zu organisieren, welches sich hauptsächlich zur Aufgabe machen soll, die Ausarbeitung von Bauprogrammen und Detaillaboraten für solche Militärobjekte zu übernehmen, welche auf Grund des Einquartierungsgesetzes von Ländern, Gemeinden, Privaten etc. beigelegt werden.

Nach Angabe des Vereines stehen dem Bureau sowohl die entsprechenden militär-technischen Kenntnisse, als auch die einschlägigen Dienstbücher und Vorschriften zur Verfügung; auch ist das Bureau angeblich mit den Anforderungen der Militärbehörden und mit den Bedürfnissen der Truppen und Anstalten vollkommen vertraut. Der Verein glaubt demnach durch Übernahme der bezeichneten Arbeiten sowohl den militärischen Bedürfnissen als auch den Wünschen der betreffenden Objektesteller nachzukommen, weil er nach dem

Vorausgeschickten in der Lage zu sein vermeint, vollkommen entsprechende Projekte zu liefern, wodurch das lästige und zeitraubende, oft wiederholt nötige Umarbeiten von derlei Laboraten vermieden würde.

Über ein seitens des k. und k. Reichs-Kriegsministeriums, welches die vorstehende Mitteilung des Vereines zur Kenntnis genommen hat, an das k. k. Ministerium für Landesverteidigung gerichtete Ersuchen wird die geeignete Veranlassung zu treffen sein, daß gelegentlich der gemäß § 5 der Durchführungsbestimmungen zum Einquartierungsgesetze zu bildenden gemischten Lokal-Kommissionen die betreffenden Körperschaften etc. durch den Vertreter der politischen Behörde in unverbindlicher Form auf das erwähnte technische Bureau aufmerksam gemacht werden.

12.

Gewerberechtlicher Charakter der Anmeldestellen von Leichenbestattungs-Unternehmungen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Moriz Freyer vom 12. September 1902, M.-Abt. XVII 4659/02:

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 25. August 1902, Z. 35294, dem Rekurse des R. W. in Wien gegen die Statthalterei-Entscheidung vom 10. Juni 1902, Z. 55855, mit welcher in Bestätigung des Bescheides des Bezirksamtes vom 21. März 1902, Z. 9434, die Anzeige des Genannten über die Errichtung einer Anmeldestelle seiner im XVII. Bezirke ausgeübten Leichenbestattungs-Unternehmung im XVIII. Bezirke nicht zur Kenntnis genommen und die sofortige Einstellung des Betriebes dieser Anmeldestelle aufgetragen wurde, keine Folge gegeben, weil die geplante Anmeldestelle sich als eine weitere feste Betriebsstätte des in dem Standorte im XVII. Bezirke betriebenen Leichenbestattungs-Unternehmens darstellt, zu deren Errichtung im Sinne der Vorschriften der §§ 22, 39 und 40 der Gewerbeordnung und nach den Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 30. Dezember 1885, R.-G.-Bl. Nr. 13, eine besondere gewerbebehördliche Konzession erforderlich ist.

13.

Erwerbsaussichten für Auswanderer in Südafrika.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 19. September 1902, Z. 94737 (Mag.-Abt. XVI, 6515/02):

Anlässlich wiederholt vorgekommener Anfragen über die Gestaltung der Erwerbsaussichten für Auswanderer in Südafrika nach erfolgter Beendigung des Krieges sieht sich das k. k. Ministerium des Innern auf Grund der ihm neuerlich zugekommenen Information laut Erlasses vom 12. September 1902, Z. 38184, veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß gegenüber den mit dem hierortigen Erlasse vom 15. Februar 1902, Z. 17083, zur allgemeinen Kenntnis gebrachten Verhältnissen eine Änderung nicht zu konstatieren ist.

Dasselbe gilt hinsichtlich der Bedingungen für die Gestaltung der Landung in südafrikanischen Häfen und der Weiterreise in das Innere des Landes.

Sämtliche k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, die k. k. Polizei-Direktion in Wien, der Wiener Magistrat (Abteilung XVI), im Wege des letzteren alle magistratischen Bezirksämter in Wien, endlich die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs erhalten unter Hinweis auf den hierortigen Erlaß vom 25. Februar 1902, Z. 17083, somit den Auftrag, in geeigneter Weise für die Veröffentlichung der vorstehenden Information Sorge zu tragen.

14.

Die amtsärztlichen Untersuchungen von Handelsreisenden behufs Erlangung von Legitimationskarten im Sinne der Gewerbenovelle vom Jahre 1902 sind gebührenfrei.

Das Magistratsgremium hat in der Sitzung vom 25. September 1902 ad Z. 4961 ex 1902, Mag.-Abt. X, in der Frage, ob die städtischen Amtsärzte für die ärztliche Untersuchung von Handlungsreisenden, welche sich um die Erlangung von Legitimationskarten gemäß der jüngsten Gewerbenovelle bewerben, und für die Ausstellung solcher ärztlicher Zeugnisse ein Honorar oder eine Gebühr zu fordern berechtigt sind, nachstehenden Beschluß gefaßt:

Der Magistrat spricht seine Meinung dahin aus, daß die Amtsärzte der Gemeinde Wien verpflichtet sind, die zur Ausstellung von Zeugnissen im Sinne des § 2 b der Ministerial-Verordnung vom 4. September 1902, R.-G.-Bl. Nr. 179, erforderlichen Untersuchungen vorzunehmen und diese Zeugnisse auszustellen, ohne daß hierfür eine Gebühr zu entrichten ist.

15.

Gift-Verschleiß.

Das magistratische Bezirksamt für den XVI. Bezirk hat mit Dekret vom 4. Oktober 1902, Z. 38023, dem Karl Heinrich Findeisen (Firma Levett & Findeisen), wohnhaft in Leipzig-Plagwitz, Karl Feinestraße 57,

die Konzession zum Betriebe des Gift-Verschleißes in Wien mit dem gegenwärtigen Betriebsorte im XVI. Bezirke, Burggasse 128, unter der üblichen Bedingung verliehen.

Unter einem wurde die Bestellung des Leopold Baier als verantwortlicher Geschäftsleiter gemäß § 55 der Gewerbeordnung genehmigt.

Diese Konzession wurde sub Nr. 1118 in das Gewerbeverzeichnis eingetragen.

Ferner hat das magistratische Bezirksamt für den VII. Bezirk mit Dekret vom 8. Oktober 1902, Z. 22097, dem Paul Baring, wohnhaft VII., Westbahnstraße 5, als Geschäftsnachfolger des Herrmann Rothziegel die Konzession zum Verschleiß von Giften im Betriebsorte VII., Westbahnstraße 5, mit dem Beifügen erteilt, daß für dieses Gewerbe, dessen Eintragung im Gewerbeverzeichnis unter Reg.-Z. 1147 erfolgte, der Erwerbsteuerkonto Z. 40176 eröffnet wurde.

16.

Ad Zulassung von de Bruyn'scher Masse der Firma R. Kella & Neffe zur Herstellung von Wänden.

Die Magistratsentscheidung vom 3. Mai 1902, Magistrats-Abteilung XIV, 1813/02, betreffend Zulassung von de Bruyn'scher Masse der Firma R. Kella & Neffe zur Herstellung von Wänden bei Hochbauten (Siehe Amtsblatt Nr. 51 ex 1901, „Gesetze“ VI, 6, Pag. 61), wird dahin richtiggestellt, daß im Punkte 1 derselben anstatt: „M.-Z. 180571 ex 1895“ gesetzt wird: „Magistrats-Abteilung XIV, 1813 ex 1902.“ (Magistrats-Abteilung XIV, 4698/02.)

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

17.

Angabe des Standortes gewerblicher Konzessionen in den Konzessionsgesuchen.

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Freyer vom 20. August 1902, M.-Abt. XVII, 4763/02:

Die Magistrats-Abteilung XVII hat anlässlich der Antragstellung über von der k. k. n.-ö. Statthalterei zu verleihende gewerbliche Konzessionen wiederholt die Wahrnehmung gemacht, daß die von den magistratischen Bezirksämtern übermittelten Verhandlungsakten insofern mangelhaft instruiert sind, als ein nach Gasse und Hausnummer bezeichneter Standort der angestrebten Konzession aus den Akten nicht ersichtlich ist.

Da mit Rücksicht auf § 23, Alinea 3 der Gewerbeordnung die Verleihung von gewerblichen Konzessionen grundsätzlich nur unter präziser Angabe des angestrebten Standortes zulässig ist und es daher notwendig erscheint, daß der Standort, in welchem die erbetene gewerbliche Konzession ausgeübt werden soll, schon aus den Erhebungsakten genau zu ersehen ist, werden die magistratischen Bezirksämter angewiesen, bei einem diesfälligen Mangel eines Einschreitens den Bittsteller stets zur entsprechenden Ergänzung seines Gesuches zu verhalten.

18.

Vorlage von Planskizzen bei Berichterstattung an den Stadtrat über Verpachtung städtischer Gründe.

Erlaß des Magistrats-Vize-Direktors Dr. Richard Weisfirchner vom 6. September 1902, M.-D. 2991/02:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 27. August 1902 anlässlich der Beratung über ein Ansuchen um pachtweise Überlassung von städtischen Gründen im XI. Bezirke folgenden Beschluß gefaßt:

„Der Magistrat wird angewiesen, in allen Fällen, wo es sich um die Verpachtung von städtischen Gründen handelt, eine Planskizze vorzulegen, aus welcher die Bezeichnung sowie die Lage der in Betracht kommenden Grundstücke genau zu ersehen ist.“

Hievon setze ich die städtischen Ämter zufolge Präsidial-Erlasses vom 30. August 1902 ad Pr. 10566/02 zur genauen Danachachtung in Kenntnis.

19.

Durchführung der Straferekenntnisse der magistratischen Bezirksämter.

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Freyer vom 15. September 1902, M.-D. 1388/02:

Um eine möglichst einheitliche und rasche Durchführung der von den magistratischen Bezirksämtern gefällten Straferekenntnisse herbeizuführen, sind die nachstehende Anordnungen zu treffen:

1. Die von den magistratischen Bezirksämtern verhängten Geldstrafen sind in der eigenen Hauptkassa-Abteilung (bzw. bei den magistratischen Bezirksämtern für den I. und VIII. Bezirk bei der Hauptkassa-Zentrale) vorzuschreiben und von dieser einzuhoben, u. zw. auch dann, wenn die Partei in einem anderen Bezirke wohnt oder nach Fällung des Erkenntnisses in einen anderen Bezirk übersiedeln sollte.

In diesen Fällen hat die eigene Hauptkassa-Abteilung die Einhebung der Strafe durch die fremde Hauptkassa-Abteilung im kommissionellen Wege zu veranlassen, so daß die Strafe nur unter einer Erlagszahl vorgeschrieben wird und der Akt beim strafenden Bezirksamt, bzw. bei der Hauptkassa-Abteilung verbleibt.

2. Eine Aktenübermittlung in Strafsachen an das fremde Bezirksamt hat nur zur Bornahme von Erhebungen oder zur protokolllarischen Verkündigung des Straferekenntnisses stattzufinden, in jenen Fällen, in welchen es sich um Strafamtshandlungen im Wirkungskreise als politische Behörde erster Instanz handelt, auch behufs Einvernahme des Beschuldigten.

3. Die Verkündigung der über Rekurse oder Nachsichtsgesuche ersließenden Statthaltereierlässe an Parteien, welche in fremden Bezirken wohnen, hat ausschließlich schriftlich durch das erkennende Bezirksamt zu erfolgen.

4. Im Falle eines von der Partei eingebrachten Nachsichtsgesuches ist der Akt zum Zwecke der Erhebung der Erwerbs- und Vermögensverhältnisse des Bestraften unmittelbar dem Bezirksvorsitzer des Wohnortes ohne Vermittlung des betreffenden Bezirksamtes zu übersenden.

5. Die Umwandlung der Geldstrafe in Arrest und die Veranlassung der Überstellung in denselben hat nur durch das strafende Bezirksamt zu erfolgen, wobei vor Zustellung des Strafumwandlungs-Dekretes der Akt (mit der Reinschrift) dem Gefängnis-Inspektorat „videat ante“ zu übermitteln ist, um zu vermeiden, daß die Partei sich zum Strafantritte melde, ehe noch bei dem Gefängnis-Inspektorat die Vorschreibung der Strafe erfolgt ist.

Gleichzeitig richte ich an die k. k. Bezirks-Polizei-Kommissariate das Ersuchen, von den in den Arrest zu überstellenden Parteien den äquivalenten Strafbetrag nicht anzunehmen, sondern dieselben zur ausnahmsweisen Rückumwandlung der Arreststrafe an das erkennende magistratische Bezirksamt zu verweisen.

Hinsichtlich des Vollzuges der stellvertretenden Arreststrafen hat beim magistratischen Bezirksamte für den VI. Bezirk probeweise bis auf weiteres folgender Vorgang platzzugreifen:

Die seitens der Hauptkassa-Abteilung mit der Relation „Mangel“ dem Bezirksamte vorgelegten Akten sind der Magistrats-Abteilung XX zu übermitteln, welche die Ausfertigung und Zustellung des Strafumwandlungs-Dekretes, die Überwachung der Stellung in den Arrest sowie die zwangsweise Überstellung in den Arrest durch die Polizei veranlassen wird.

Das genannte magistratische Bezirksamt sowie die Magistrats-Abteilung XX hat nach Ablauf von drei Monaten zu berichten, ob sich diese Art des Vollzuges von Arreststrafen bewährt und die Einführung derselben bei allen magistratischen Bezirksämtern empfiehlt.

20.

Einstellung eines unbefugten Gewerbebetriebes.

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Freyer vom 16. September 1902, M.-Abt. XVII, 4548/02:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 27. August 1902, Z. 84314, dem Magistrate bekanntgegeben, das Ministerium des Innern habe anlässlich eines einzelnen Falles mit dem Erlasse vom 9. August 1902, Z. 32918, bemerkt, daß es nicht zutreffend sei, die Fortsetzung eines unbefugten, also gesetzlich unzulässigen Betriebes erst zu unterlagen, daß in solchen Fällen vielmehr die Einstellung des unbefugten Betriebes zu verfügen ist.

Hievon werden die städtischen Ämter zur Kenntnisnahme und Danachachtung verständigt.

21.

Bekämpfung von Übelständen im Bauwesen.

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Freyer vom 24. September 1902, M.-Abt. XVII 4690/02.

Behufs leichterer Bekämpfung der Übelstände, die sich auf dem Gebiete des Bauwesens in letzterer Zeit besonders bemerkbar machten und in erster Linie auf die unbefugte Bauausführung durch die sogenannten Bauunternehmer

und den Mißbrauch, den die konzeffionierten Baugewerbetreibenden mit ihrer Konzeffion treiben, indem sie ihren Namen zur Deckung einer solchen unerlaubten Bauführung hergeben, zurückzuführen sind, finde ich auf Grund der Plenar-Beschlüsse des Magistrates vom 13. November 1900, Z. 66171/99

und vom 24. Juli 1902, Z. 24931/01 sowie auf Grund des Erlasses der k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 1. September 1902, Z. 81609, zum Zwecke der leichteren Erwerbung strafbarer Tatbestände und entsprechender Evidenzhaltung der ihre Konzeffion mißbrauchenden Baugewerbetreibenden und der Bauunternehmer Nachstehendes anzuordnen:

1. Die Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister hat ihrem Wirkungskreise entsprechend ihre Mitglieder hinsichtlich deren gewerblicher Tätigkeit zu überwachen und allfällige Ungehörigkeiten zur Kenntnis der kompetenten Behörde zu bringen.

2. Von jedem rechtskräftigen Straferkenntnis wegen unbefugter Bauführung, bezw. Deckung des unbefugten Betriebes eines Baugewerbes sind sämtliche magistratischen Bezirksämter, der Magistrat (Abt. XIV) und die Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister zu verständigen.

Die magistratischen Ämter werden verpflichtet, einen Index für die eintausenden Anzeigen anzulegen und stets in Evidenz zu führen.

3. Bei Strafamtshandlungen und bei der Behandlung von Baugesuchen ist stets auf den vorerwähnten Index Bedacht zu nehmen und sind die bereits vorbestraften Individuen unter schärfere Kontrolle zu stellen.

4. Konzeffionierte Baugewerbetreibende, welche ihre Berechtigung zur Deckung des unbefugten Baugewerbebetriebes Dritter mißbrauchen, sind schon bei der ersten Bestrafung auf die Bestimmung des § 16 des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, aufmerksam zu machen; bei der zweiten gleichen Übertretung ist nebst der Verhängung einer entsprechenden Geldstrafe sofort auch mit der Entziehung der Gewerbeberechtigung auf bestimmte Zeit oder für immer vorzugehen.

Was die Bestrafung von Inhabern von Bauunternehmergewerben betrifft, so ist gegen dieselben nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung, bezw. nach § 17 und f. des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, vorzugehen und im zutreffenden Falle nach § 138 b Gew.-Ddg. auch die Entziehung der Gewerbeberechtigung auszusprechen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1902 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 183. Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 11. September 1902, betreffend die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Marienbad.

Nr. 184. Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, der Finanzen, des Handels und der Eisenbahnen vom 9. September 1902, betreffend die Einbeziehung des k. k. Hauptzollamtes Wien unter die im Anhang zu der Verordnung vom 15. Juli 1882, R.-G.-Bl. Nr. 107, bezeichneten, zur Pflanzenabfertigung ermächtigten Zollämter.

Nr. 185. Additional-Erklärung vom 26. Juni 1901 zu dem zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern abgeschlossenen Staatsvertrage vom 3. Dezember 1873, R.-G.-Bl. Nr. 34, vom Jahre 1874.

Nr. 186. Verordnung des Handelsministeriums vom 26. September 1902, betreffend die Regelung der Dienstverhältnisse der Posthilfsbeamten, Postaspiranten und Postgehilfen.

Nr. 187. Gesetz vom 21. Juli 1902, betreffend die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für Umbauten, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Troppan aus öffentlichen Affanierungs- oder Verkehrsrücksichten vorgenommen werden.

Nr. 188. Verordnung des Finanzministeriums vom 3. September 1902 wegen Festsetzung der Bedingungen, unter welchen in Hinkunft Zollamts-Assistentenstellen an die nach dem Gesetze vom 19. April 1872, R.-G.-Bl. Nr. 60, anspruchsberechtigten Unteroffiziere verliehen werden sollen.

Nr. 189. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 22. September 1902 wegen Abänderung der Konzeffionsurkunde vom 15. Jänner 1900, R.-G.-Bl. Nr. 18, betreffend die Konzeffionierung einer schmalspurigen Kleinbahn mit Dampftrieb von der Station Berg Mel der Lokalbahn Innsbruck—Hall in Tirol nach Zgl.

Nr. 190. Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Eisenbahnministerium vom 24. September 1902, betreffend den Umtausch der mit der Verordnung vom 11. Dezember 1892, R.-G.-Bl. Nr. 213, eingeführten internationalen Frachtbriefformulare mit aufgedrucktem Stempelzeichen gegen neue Frachtbriefformulare.

Nr. 191. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 4. Oktober 1902, betreffend die Amtswirkksamkeit des Bezirkshauptmannes in Eger.

Nr. 192. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 7. Oktober 1902 mit welcher die Ein- und Durchfuhr gewisser Waren und Gegenstände aus der Stadt und dem Hafengebiet von Odessa verboten, beziehungsweise beschränkt wird.

Nr. 193. Erlaß des Finanzministeriums vom 4. Oktober 1902, betreffend die Herausgabe der Banknoten zu 100 K und die Einziehung der Banknoten zu 100 fl. ö. W.

Nr. 194. Verordnung des Eisenbahnministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen, des Innern und der Justiz vom 10. Oktober 1902, betreffend die Verwendbarkeit der Teilschuldverschreibungen des von der Aktiengesellschaft „Niederösterreichische Waldviertelsbahn“ aufgenommenen Prioritätsanlehens, Emission 1902, zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pappillar- und ähnlichen Kapitalien.

Nr. 195. Verordnung der Ministerien der Finanzen, Eisenbahnen und des Handels vom 27. September 1902 zur Durchführung des Gesetzes vom 19. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 153, betreffend die Einführung einer Fahrkartensteuer vom Personentransporte auf Eisenbahnen.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 57. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 6. September 1902, Z. 89825, betreffend die Einhebung der Landesumlagen für das Jahr 1902.

Nr. 58. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 11. September 1902, Z. 90044, betreffend die Vermehrung der Amtstage bei dem k. k. Eichamte in Klosterneuburg.

Nr. 59. Kundmachung der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direktion vom 17. September 1902, Z. 53767, betreffend die Termine zur Einzahlung der direkten Steuern im vierten Quartale 1902.

Nr. 60. Gesetz vom 8. September 1902, womit grundsätzliche Bestimmungen für die Regelung des Kurortewesens, sowie der Einhebung von Musik- und Verschönerungstagen in Niederösterreich getroffen werden.